

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26554, 19/27035 Nr. 2.1 –**

**Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von
bestimmten Einwegkunststoffprodukten
(Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV)**

A. Problem

Ziel der Verordnung ist die rechtssichere Eins-zu-Eins-Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) der Verordnung auf Drucksache 19/26554 zuzustimmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Pflicht zur Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffartikeln setzt Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 eins zu eins in nationales Recht um. Die Anwendung der Kennzeichnungspflicht zum 3. Juli 2021 ist in Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 Spiegelstrich 3 der Richtlinie festgelegt.

Die Kennzeichnung betrifft das erstmalige Inverkehrbringen von Einwegkunststoffprodukten durch die Hersteller. Die Vertreiber können auch nach dem genannten Datum noch vorhandene nicht gekennzeichnete Einwegkunststoffprodukte abverkaufen.

Eine längere Übergangsfrist für die nationale Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung im Hinblick auf die Hersteller würde gegen EU-Recht verstoßen und ist daher nicht zulässig. Zudem bedarf es aufgrund des gemeinsamen Binnenmarktes einer EU-weit einheitlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

Gleichwohl erkennt der Deutsche Bundestag die vorgetragene Sorge der betroffenen Hersteller zur rechtzeitigen Umstellung der Produktion aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist an.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern für einen möglichst praxisgerechten Vollzug der neuen Kennzeichnungspflicht zu sorgen; dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Regelungen durch die betroffenen Hersteller und Vertreiber. Eine sinnlose Vernichtung noch bestehender Lagerkapazitäten durch die Hersteller ist möglichst zu vermeiden.“

Berlin, den 24. März 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**Michael Thews**

Vorsitzender und Berichterstatter

Björn Simon
Berichterstatter

Andreas Bleck
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Björn Simon, Michael Thews, Andreas Bleck, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/26554** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 19/27035 Nr. 2.1) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) haben die EU-Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in Teil C des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffprodukte, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben. Zur einheitlichen technischen Umsetzung hat die Europäische Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) beauftragt, zur Unterstützung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 bis zum 31. Dezember 2022 eine neue harmonisierte Norm für bestimmte Einweggetränkebehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3,0 Litern, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, zu erarbeiten. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in Teil D des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffprodukte entweder auf der Verpackung oder dem Produkt selbst eine Kennzeichnung tragen. Die Kennzeichnung soll auf zu vermeidende Entsorgungsmethoden hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass das Produkt Kunststoff enthält sowie die daraus resultierenden negativen Auswirkungen einer unsachgemäßen Entsorgung auf die Umwelt darstellen. Zur EU-weit einheitlichen Kennzeichnung hat die Kommission entsprechend Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 am 17. Dezember 2020 die Verordnung (EU) 2020/2151 der Kommission zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 aufgeführte Einwegkunststoffartikel erlassen. Neben anderen Maßnahmen sollen die Pflichten nach dieser Verordnung dazu beitragen, das Littering von Abfällen zu verringern und die Meeresvermüllung zu bekämpfen. Diese Zielsetzung entspricht in vollem Umfang dem 5-Punkte-Plan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für weniger Plastik und mehr Recycling (abrufbar unter www.bmu.de/DL2122) und der Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle (Bundesratsdrucksache 343/19 (Beschluss)).

Wie in Gesetzen und Verordnungen allgemein üblich enthalten die §§ 1 und 2 den Anwendungsbereich und die für die Zwecke der Verordnung geltenden Begriffsbestimmungen. In den §§ 3 und 4 finden sich die zentralen Vorschriften der Verordnung. § 3 legt die Anforderung an die Beschaffenheit für Getränkebehälter fest. Bestimmte Getränkebehälter dürfen künftig nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verschlüsse und Deckel fest mit dem Behälter verbunden sind. § 4 regelt für bestimmte Einwegkunststoffprodukte bzw. die entsprechenden Verpackungen, dass diese ausschließlich bei Erfüllung besonderer Kennzeichnungsvorgaben in Verkehr gebracht werden dürfen. Flankiert werden die neuen Vorgaben durch die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 5. Das Inkrafttreten der Verordnung wird in § 6 festgelegt.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu der Verordnung auf Drucksache 19/26554 die folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)102-2):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 mit der Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV) (Drucksache 19/26554) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfes getroffen:

„Die Verordnung trägt wie folgt zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Aktualisierung 2018) bei:

a) UN-Nachhaltigkeitsziele:

- Zu SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, den Eintrag von Kunststoffpartikeln in Gewässer zu vermindern. Ziel der Verordnung ist es, Einwegkunststoffprodukte, die besonders häufig in die Umwelt gelittert werden, zu kennzeichnen, um ein solches Littering zu vermeiden. Damit soll bezweckt werden, dass weniger Kunststoffe unkontrolliert in die Umwelt und über verschiedene Wege in Gewässer gelangen. Mit der neuen Pflicht, Kunststoffdeckel und -verschlüsse fest mit dem Getränkebehälter zu verbinden, wird zudem bezweckt, dass die häufig an Stränden der EU vorgefundenen Kunststoffdeckel und -verschlüsse nicht mehr isoliert in die Umwelt gelangen.

- Zu SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

Die Anforderung an die Beschaffenheit von Getränkebehältern führt zur Einführung neuer nachhaltiger Produkte. Die Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten insbesondere der Hinweis auf den enthaltenen Kunststoff und die Gefahren bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung kann dazu beitragen, die Innovation und die Entwicklung alternativer Produkte zu fördern.

- Zu SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen

Die Erfüllung der neuen Anforderung an die Beschaffenheit und die Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten die besonders häufig achtlos weggeworfen werden, wird dazu beitragen, die Verschmutzung der Umwelt zu reduzieren. Die Anforderung an die Beschaffenheit und die Kennzeichnungspflicht leisten damit unmittelbar einen Beitrag zur Sauberkeit und Nachhaltigkeit insbesondere von Städten.

- Zu SDG 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion

Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen

Die mit der Verordnung eingeführte Kennzeichnung soll die Verbraucherinnen und Verbraucher dazu anhalten, sich der Tatsache bewusst zu werden, dass es sich um Einwegkunststoffprodukte handelt, und ihnen verdeutlichen, welche negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung entstehen. Auf diese Weise soll das häufig mit dem Konsum einhergehende achtlose Wegwerfen von Einwegkunststoffprodukten in die Umwelt insgesamt eingedämmt werden.

- Zu SDG 14: Leben unter Wasser

Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Die mit der Verordnung geregelte Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten soll verhindern, dass achtlos in die Umwelt geworfene Kunststoffprodukte über unterschiedliche Wege in Gewässer und schließlich in die Meeresumwelt gelangen. Die Kennzeichnung fördert damit die nachhaltige Nutzung

und den Erhalt von Ozeanen, Meeren und Meeresressourcen. Die neue Pflicht, Kunststoffdeckel und Flaschen fest mit dem Getränkebehälter zu verbinden, soll ebenfalls dazu beitragen, dass diese Deckel weniger häufig achtlos weggeworfen werden.

b) Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

- Zu Prinzip 1: Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Die Verordnung zielt darauf ab, Kunststoffe effizienter und im Sinne der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen besser zu bewirtschaften. Gleichzeitig soll einer Umweltverschmutzung gerade durch die unsachgemäße Entsorgung von Einwegkunststoffen entgegengetreten werden.

- Zu Prinzip 2: Global Verantwortung wahrnehmen

Gerade auch wegen der globalen Dimension des Problems der Meeresverschmutzung soll die Verordnung einen Beitrag dazu leisten, dass landseitige Kunststoffeinträge in die Meeresumwelt weiter eingegrenzt werden.

- Zu Prinzip 3: Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

Im Hinblick auf die schädlichen Auswirkungen von Kunststoffen und Mikrokunststoffen auf die Meeresbiologie sollen die durch die Verordnung geregelten Kennzeichnungspflichten und Beschaffenheitsanforderungen einen Beitrag leisten, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten.

- Zu Prinzip 4: Nachhaltiges Wirtschaften stärken

Die Verordnung dient sowohl hinsichtlich der Anforderung an die Beschaffenheit als auch der Kennzeichnungspflicht dazu, die Ressource „Kunststoff“ nachhaltig zu bewirtschaften und die ordnungsgemäße Entsorgung zu fördern.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten und
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion und
- SDG 14 – Leben unter Wasser,
- Indikatorenbereich 12.1 – Nachhaltiger Konsum.

In der „Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV)“ wird plausibel dargelegt, dass diese zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

IV. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 19/26554 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 88. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 19/26554 zuzustimmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 19/26554 in seiner 101. Sitzung am 24. März 2021 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)544 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion der FDP hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)549 eingebracht:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zukünftig müssen verschiedene Einwegkunststoff-Produkte wie Getränkebecher, Tabak- oder Hygieneprodukte EU-weit eine einheitliche Kennzeichnung tragen. Dafür wurden Piktogramme gewählt, um die Verbraucher über den Kunststoffanteil zu informieren.

Die Kennzeichnungspflicht wird in Deutschland durch die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWK-KennzV) in nationales Recht umgesetzt. Die zugrundeliegende Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 sollte am 3. Juli 2020 durch die EU-Kommission verabschiedet werden und gilt ab 3. Juli 2021.

Damit hätten die Mitgliedsstaaten sowie betroffene Unternehmen ein Jahr Zeit für die Umsetzung gehabt.

Eine gültige Version der Durchführungsverordnung liegt jedoch erst seit März dieses Jahres vor. Verschiedene Gründe, wie Fehler in der Durchführungsverordnung sowie das verspätete Bereitstellen der hochauflösenden Piktogramme, führten zu der Verzögerung.

Durch diese Verzögerung bleibt den Unternehmen nun lediglich eine Umsetzungsfrist von drei Monaten. Diese Frist ist in den allermeisten Fällen nicht zu halten.

Deshalb sollte die Bundesregierung bei der EU-Kommission eine Fristverlängerung beantragen, die allen Beteiligten eine Umsetzungsfrist von einem Jahr einräumt. Wird die Frist von EU-Seite nicht angepasst, sollte die Überprüfung der Kennzeichnungspflicht nach § 4 EWKKennzV so gestaltet werden, dass die Unternehmen die Chance haben sich rechtskonform zu verhalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- bei der EU-Kommission eine Fristverlängerung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 bis März 2022 zu erwirken.*
- den Vollzug von § 4 EWKKennzV vorübergehend für einen Zeitraum von einem Jahr, ausgehend von der Verabschiedung der EWKKennzV, so zu gestalten, dass die Unternehmen ausreichend Zeit haben, den Kennzeichnungspflichten nachkommen zu können.*

Begründung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151, auf der die EWKKennzV beruht, wurde erst im Dezember 2020 verabschiedet. Die hochauflösenden einheitlichen Vorlagen für die Piktogramme, die für die Kennzeichnung der Verpackungen von den Herstellern verwendet werden sollen, wurden neun Monate zu spät durch die EU-Kommission bereitgestellt.

Dennoch wird auf EU-Ebene die Frist zur Umsetzung der Durchführungsverordnung nicht angepasst. Der 3. Juli 2021 bleibt der Stichtag bestehen. Eine Änderung der EWKKennzV, die die Umsetzungsfrist verlängert, ist EU-rechtlich nicht zulässig. Deutschland könnte sich jedoch für eine Fristverlängerung auf EU-Ebene einsetzen.

Gerade Produkte, die selten gekauft werden und lange Liegezeiten haben, können bis zum Stichtag 3. Juli 2021 nicht verkauft werden. Gerade Großhandelsgeschäfte und große Handelsketten legen großen Wert auf Rechtskonformität.

Deshalb ist zu befürchten, dass die Restbestände, die nach dem 3. Juli 2021 verkauft werden könnten, aber keine entsprechende Kennzeichnung tragen, aus dem Verkauf genommen werden. Diese einwandfreien Produkte werden dann entweder vernichtet oder in Nicht-EU-Staaten exportiert. Beides geht mit unnötigem Ressourcenverbrauch einher.

Durch eine verbindliche Regelung des Vollzugs von § 4 EWKKennzV würde den Handelsunternehmen Rechtssicherheit gegeben. Die Produkte könnten abverkauft werden. Zudem hätten die Hersteller ausreichend Zeit die Produktion auf die zusätzliche Kennzeichnung umzustellen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte den Verordnungsentwurf vor und führte aus, dass die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV) im Wesentlichen das Ziel der Umsetzung zweier Vorgaben aus der Single-Use Plastic Directive verfolge. So sollten von Getränkebehältern mit einem Füllvolumen bis zu drei Liter, die Einwegkunststoffprodukte seien, und deren Verschluss ganz oder teilweise aus Kunststoff gefertigt worden sei, zukünftig diese Verschlüsse und Deckel fest mit dem Behälter verbunden werden. Dies werde in der Wirtschaft auch weitestgehend akzeptiert, auch wenn auf Hersteller und Befüller nun einige Anstrengungen zukämen, da Maschinen und Prozesse entsprechend angepasst werden müssten. Daher werde eine zeitliche Planung bis Juli 2024 begrüßt.

Weiter führte die Fraktion aus, dass man den Nutzen der Verordnung aber auch kritisch sehen könne. Aufgrund des effektiven deutschen Pfandsystems sei bereits sichergestellt, dass Deckel und Verschlüsse in Deutschland selten achtlos in der Umwelt entsorgt würden. Auch versuche man gleichzeitig, an anderen Stellen Kunststoff zu vermeiden. Durch die Vorgaben werde der Materialeinsatz von Kunststoff erheblich steigen. In der Begründung der Verordnung werde ein zusätzlicher Kunststoffeinsatz von geschätzten über 7 000 Tonnen genannt, was zu kritisieren sei.

Ein weiterer Punkt sei, dass bestimmte Einwegkunststoffprodukte entweder auf der Verpackung oder auf dem Produkt selbst eine Kennzeichnung, ein Labeling, tragen müssen. Damit sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher mit klar verständlichen Labels auf den Einsatz von Einwegkunststoffen hingewiesen werden und entsprechend auch für den Umgang mit den Produkten sensibilisiert werden. Hierzu werde ein Piktogramm mit einem zusätzlichen Text verwendet. Dies betreffe beispielsweise Hygieneprodukte, aber auch Zigaretten oder auch To-Go-Becher, in denen Plastik verarbeitet worden sei.

Die Europäische Richtlinie schreibe diese Kennzeichnungspflicht bereits zum 3. Juli dieses Jahres vor. Dies treffe auf das Unbehagen vieler Unternehmen, da der Durchführungsrechtsakt der EU erst am 18. Dezember 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden sei, obwohl dies bereits für den 3. Juli 2020 geplant gewesen sei. Diese sehr kurze Umsetzungsfrist führe insbesondere zu Schwierigkeiten bei mittelständischen Unternehmen, die in der Regel vorproduzieren würden, um die Kosten gering zu halten.

Daher solle mit dem Entschließungsantrag darauf hingewirkt werden, eine sinnlose Vernichtung von Lagerbeständen bei Handel und Produzenten zu verhindern. Auch müsse darauf geachtet werden, dass von der Verordnung nicht Produktgruppen getroffen würden, die einen nur geringen Kunststoffanteil enthielten oder wie Viskosefasern zwar als Kunststoff eingestuft würden, aber biologisch abbaubar seien und somit ökologisch vorteilhafter gegenüber anderen eingesetzten Materialien seien.

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass in der Abfallhierarchie die Vermeidung vor der Verwertung stehe, was die Fraktion unterstütze, und was auch für Kunststoffabfälle gelten müsse. Der Kunststoffhysterie zum Trotz ließen sich Kunststoffe jedoch nicht überall verbieten. Insbesondere bei Lebensmitteln und bei Hygieneverpackungen hätten sich Kunststoffe bewährt. Dies liege auch an den Verbrauchern, die bestimmte Produkteigenschaften wie Frische, Haltbarkeit und Hygiene damit verbinden würden. Wie von der Fraktion der CDU/CSU bereits angesprochen, müsse sich die KOM aber entscheiden. Bei neuen Vorschriften, die zu mehr Kunststoffverpackungen führten, stelle sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit. Dies werde auch von der Fraktion der AfD kritisiert.

Weiter führte die Fraktion der AfD aus, dass die Bundesregierung mit dieser EWKKennzV europäisches Recht eins-zu-eins in nationales Recht umsetzen wolle. Dazu sei sie auch verpflichtet. Dabei sollen die Verbraucher mit dieser Kennzeichnung bei bestimmten Einwegkunststoffprodukten für eine umweltfreundliche Entsorgung u.a. sensibilisiert werden. Hierbei könne man Sinn und Zweck dieser Verordnung auch hinterfragen, da in der Regel die Verbraucher in der EU wüssten, dass das Littering, d.h. die Entsorgung von Abfällen in die Umwelt, illegal und umweltschädlich sei. Diejenigen, die sich nicht an diese Regeln hielten, würden auch nicht durch eine Kennzeichnung abgehalten werden. Deswegen müsse man bei der Verhältnismäßigkeit dieser Verordnung eine Abwägung treffen. Dabei könne man den Nutzen für die Umwelt höher gewichten, wenn der Erfüllungsaufwand gering und vor allem auch die Übergangsfrist ausreichend wäre. Letzteres sei aber nicht der Fall. Hier liege ein Politikversagen vor. Man habe der Wirtschaft eine Übergangsfrist von einem Jahr eingeräumt, um diese in die Lage zu versetzen, dort das Produkt- und das Verpackungsdesign anzupassen. Insbesondere in dieser Corona-Krise seien längere Vorlaufzeiten notwendig. Daher sei die Umsetzungsfrist zu knapp und zu ambitioniert. In dieser Hinsicht sei der Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD nicht schlecht, doch gehe er am eigentlichen Kern des Problems vorbei. Hier gehe der Änderungsantrag der Fraktion der FDP weiter.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass es sich bei der Verordnung im Kern um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handle. Dabei sei es nicht mehr möglich, den Punkt der fest verbundenen Deckel noch zu beeinflussen. Sie erinnerte daran, dass sich das BMU auf EU-Ebene gegen diese Regelung ausgesprochen habe, weil es nicht nur bei dem in Verkehr gebrachten Kunststoff zusätzliche Mengen geben werde, sondern dieser mit Additiven versehen werden müsse, damit dieses geforderte Scharnier funktioniere, was dem Recycling entgegenstünde. Dass sich das BMU nicht habe durchsetzen können, werde von der Fraktion bedauert.

Die Verordnung sei aber grundsätzlich im Sinne der Nachhaltigkeit geeignet. Die Regelungen müssten aber durchgesetzt werden und im Fall von Littering müssten von den Kommunen tatsächlich Ordnungsgelder erhoben werden.

Weiter kritisierte die Fraktion der FDP ein zu spätes Handeln der Bundesregierung. So habe diese zu spät die Kennzeichen und diese auch nicht in der richtigen Qualität festgesetzt, wodurch sie einen erheblichen Druck und Frust verursacht habe, was nicht notwendig gewesen wäre. Deshalb habe die Fraktion der FDP einen Entschließungsantrag gestellt. Man sei sich bewusst, dass die EU-Regelungen umgesetzt werden müssten, doch solle im Vollzug mit Augenmaß vorgegangen werden, sodass die Unternehmen nicht zusätzlich unter Druck gerieten und auch im Sinne der Nachhaltigkeit einwandfreie Waren aufgrund fehlender Kennzeichnung vernichtet werden müssten.

Die **Fraktion der SPD** trug vor, dass mit der vorliegenden Verordnung eine EU-Richtlinie umgesetzt werde. Es gehe aber auch um die Bewältigung eines sehr großen globalen Problems. Es sei bekannt, dass Kunststoffe immer stärker in die Umwelt, insbesondere in die Weltmeere, eingetragen würden. Diese Problematik sei dem Klimaschutz bzw. dem Schutz natürlicher Ressourcen nicht nachgeordnet. Daher müsse man die vorliegende Gesetzgebung auch in Zusammenhang mit den bereits beschlossenen Regelungen beispielsweise aus dem Verpackungsgesetz oder auch dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sehen. In diesem Bereich sei zum einen die Förderung von Mehrwegsystemen wichtig, aber auch die Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sei nicht allgemein bekannt, in welchen Produkten Kunststoffe enthalten seien. Gerade bei den Produkten, die erfahrungsgemäß häufiger in die Umwelt gelangen würden, sei die Aufklärung notwendig. Da u. a. dies von der EWKKennzV geleistet werde, werde sie von der Fraktion begrüßt und unterstützt.

Einige der vorgetragenen Bedenken hielt die Fraktion für nicht nachvollziehbar. So sei es möglich gewesen, sich auf die Regelungen einzustellen. Richtig sei aber, dass es innerhalb der EU versäumt worden sei, rechtzeitig bestimmte Dinge zur Verfügung zu stellen und aufzuklären. Deshalb habe die Fraktion gemeinsam mit dem Koalitionspartner den Entschließungsantrag aufgesetzt, der dem Rechnung tragen solle und dabei der sinnlosen Vernichtung bestehender Bestände entgegenwirken solle. Grundsätzlich werde der eingeschlagene Weg begrüßt, der umsetzbar und wichtig sei. Dabei sei er aber nur ein Teil einer Gesamtstrategie, den Verbrauch von Einwegkunststoffen zu senken und Mehrwegsysteme im Sinne einer Abfallvermeidung zu fördern.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass sie sehr ambivalent zu der EWKKennzV stehe, die die Verbraucherinnen und Verbraucher mit überzeugen solle, die Produkte nicht mehr in der Umwelt zu entsorgen. Die Produktkennzeichnung sei dabei kein falscher Schritt, doch gebe es aus Sicht der Fraktion effizientere Möglichkeiten. So habe man hervorragende Erfahrungen mit dem Pfandsystem auf Einweggetränkeflaschen gemacht. Daher wäre

statt einer Deckelverbindung und einer Kennzeichnung von Einweggetränkeverpackungen die Einführung einer generellen Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen sinnvoller gewesen, womit das Litteringproblem bei allen Getränkebehältnissen deutlich reduziert werden könnte.

Weiter zeigte sich die Fraktion hinsichtlich der gesetzten Rahmenbedingungen enttäuscht. So sei das ursprünglich angedachte Entsorgungsentgelt für in die Umwelt entsorgte Zigaretten zugunsten einer Kennzeichnungsverordnung für Zigarettenkippen entfallen. Es werde vermutet, dass die Raucherinnen und Raucher auf die Kennzeichnung ähnlich wie auf die abschreckenden Bilder auf den Zigarettenpackungen reagieren würden. An dieser Stelle verspreche sich die Fraktion keine positiven Wirkungen von der Verordnung.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD greife ein aufgrund der Kurzfristigkeit entstandenes Problem auf. Dabei werde es für die Dauer der Corona-Pandemie und beispielsweise dadurch entfallender Festivals nicht zu einem kurzfristigen Abfluss von eingelagerten Einweggetränkebechern kommen. Hier sei insbesondere die Rechtssicherheit noch einmal zu überdenken. Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP erhöhe nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE die Rechtssicherheit nicht und werde daher abgelehnt. Insgesamt fehle es für die Unternehmen hier an Klarheit.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass Kunststoffe ein wichtiger Wertstoff seien, der in der Realität immer mehr zu einem billigen Wegwerfprodukt verkommen würde, das achtlos entsorgt werde und häufig in der Umwelt landen würde. Auch in Deutschland, wo die Verbraucherinnen und Verbraucher eigentlich gut informiert seien, landeten immer noch jedes Jahr bis zu 116 000 Tonnen Kunststoffmüll in der Umwelt, obwohl es eine wirklich gute und funktionierende Entsorgungsinfrastruktur gebe. Die Umweltverbände, NABU Deutschland und Wassersportverbände hätten eine Initiative bereits im Jahre 2013 ins Leben gerufen und Müll in Flüssen, Seen und Stränden gesammelt, um diese Problematik zu dokumentieren. Allein über diese Initiative hätten sie bislang rund 83 000 Tonnen Müll gesammelt, wobei an das geringe Gewicht von Kunststoffen erinnert werde. Dies zeige, dass es auch in Deutschland ein Problem mit der Vermüllung der Umwelt durch Plastik gebe. Notwendig sei ein klarer Rechtsrahmen, um diese Verschmutzung der Umwelt zu stoppen. Nach Ansicht der Fraktion wäre es ein schlechter Politikansatz, nur auf das große Engagement der Ehrenamtlichen zu setzen. Vor diesem Hintergrund begrüßte die Fraktion die Einwegkunststoffrichtlinie der KOM und die Eins-zu-eins-Umsetzung durch die Bundesregierung als ersten Schritt. Mit der Kennzeichnung von Kunststoffprodukten bzw. Produkten, die Kunststoff enthielten, könne ein Beitrag geleistet werden, um die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren. Dabei schließe man sich den von der Fraktion DIE LINKE. vorgetragenen Bedenken an.

Weiter trug die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vor, dass die Umsetzung der Kennzeichnungsvorgaben auch mit den vorgegebenen Fristen gut machbar sei. Die Kritik der Regierungsfractionen und der Fraktion der FDP an zu knappen Fristen werde nicht geteilt. Es sei ärgerlich, dass die KOM die notwendige Durchführungsverordnung erst viel zu spät vorgelegt habe und die Unternehmen noch länger auf Druckvorlagen für die Piktogramme hätten warten müssen. Die Durchführungsverordnung räume aber die Möglichkeit ein, Produkte in einer Übergangsphase bis zum 3. Juli 2022 zunächst mit Aufklebern zu kennzeichnen, womit ein praktikabler Vorschlag gemacht worden sei.

Insgesamt gingen die Regelungen noch nicht weit genug, um den verschwenderischen und sorglosen Umgang mit Einwegkunststoffen und mit den natürlichen Ressourcen zu verhindern. Notwendig seien weitere Schritte, wie verbindliche Ziele, um Plastikmüllberge zu reduzieren, wirksame Anreize für nachhaltiges und recyclingfreundliches Produktdesign, eine konsequente Stärkung werkstofflichen Recyclings in Deutschland und auch breitere Informationen auf europäischer Ebene, die Einführung von Pfandsystemen und die Etablierung von mehr Mehrweg.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 19/26554 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)544 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(16)549 abzulehnen.

Berlin, den 24. März 2021

Björn Simon
Berichtersteller

Michael Thews
Berichtersteller

Andreas Bleck
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatterin

